



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den interdisziplinären Studiengang Literatur – Kunst – Kultur  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven interdisziplinären Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulexamen (Bachelor, Magister, Staatsexamen, Diplom) in dem Fach (BA-Kern- oder Ergänzungsfach), das als Schwerpunktfach gemäß § 5 Absatz 3 gewählt wird, oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss mit vergleichbarem fachlichen Profil. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang ist konsekutiv für folgende BA-Studienfächer (Kern- bzw. Ergänzungsfach) der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Altertumswissenschaften, Anglistik / Amerikanistik, Germanistik, Germanistische Literaturwissenschaft, Romanistik, Slawistik, Gräzistik, Latinistik, Mittel- und Neulatein sowie für vergleichbare Abschlüsse anderer Hochschulen im In- und Ausland.
- (2) Weitere Voraussetzung sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, bei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen, bei Latein und Griechisch in der Regel auf dem Niveau von Latinum bzw. Graecum.
- (3) Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung ("Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang") Stufe 2 nachweisen.



- (4) <sup>1</sup>Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere für Bewerber, die einen Hochschulabschluss in einem der Ergänzungsfächer des Masters gemäß § 5 Absatz 3 vorweisen können, und für Bewerber aus dem Ausland, sowie eine Zulassung mit Auflagen sind möglich. <sup>2</sup>Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Aufnahme in den Studiengang MA Literatur – Kunst – Kultur entscheidet der Masterausschuss, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien prüft:
1. Bewertung der vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
  2. Bewertung der bisherigen relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
  3. ggf. Auslandserfahrungen.
- <sup>2</sup>Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (6) <sup>1</sup>Der Masterausschuss kann in Zweifelsfällen, insbesondere in Ausnahmefällen nach Absatz 3 ein Bewerbungsgespräch durchführen, bei dem die fachlichen und sonstigen Qualifikationen des Bewerbers geprüft werden. <sup>2</sup>An ihm nehmen mindestens zwei Mitglieder des Masterausschusses teil. <sup>3</sup>Sie leiten dem Masterausschuss ein Gesprächsprotokoll mit einer Empfehlung für oder gegen die Zulassung zu.
- (7) <sup>1</sup>Der Besuch von Modulen, an denen eine Fremdsprachenphilologie beteiligt ist, setzt Kenntnisse in der entsprechenden Fremdsprache voraus. <sup>2</sup>Der Umfang wird von dem betreffenden Fach festgelegt.

### **§ 3** **Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume.

### **§ 4** **Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der interdisziplinäre Master-Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ bereitet auf die Berufsfelder vor, in denen eine hohe literaturwissenschaftliche, ästhetische und allgemeine geistes- und kulturwissenschaftliche Kompetenz gefordert ist (Medien einschließlich Verlagswesen und Buchhandel, staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen des kulturellen Lebens wie Kulturämter, Museen, Literaturhäuser, Volkshochschulen und andere Bildungswerke sowie die Kommunikations-, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft). <sup>2</sup>Zugleich vermittelt er die gründlicheren und breiteren Kenntnisse und die vertieften methodischen Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Arbeit in der geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschung sind.



- (2) <sup>1</sup>Als interdisziplinärer Studiengang gibt der Master-Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ Gelegenheit, das Studium eines philologischen Fachs als Schwerpunktfach mit dem Studium weiterer philologischer Fächer, weiterer Wissenschaften von Künsten, Philosophie (Ästhetik, Kultur- und Medienphilosophie), Volkskunde/Kulturgeschichte und Geschichte zu verbinden. <sup>2</sup>Dadurch wird die Fähigkeit vermittelt, die Gegenstände eines philologischen Fachs im transnationalen Vergleich mit anderen Nationalliteraturen, im Zusammenhang mit anderen Künsten und Medien, in weiteren kulturgeschichtlichen und historischen Horizonten und mit einem geschärften ästhetischen, kultur- und medienphilosophischen sowie methodologischen Verständnis zu behandeln.
- (3) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des interdisziplinären Studiengangs „Literatur – Kunst – Kultur“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst einschließlich des Examensmoduls (30 LP) drei interdisziplinäre Pflichtmodule mit insgesamt 50 LP. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtbereich werden 70 LP erworben. <sup>3</sup>Hiervon entfallen 40 LP auf das Schwerpunktfach, das im Mittelpunkt der disziplinären Ausbildung steht. <sup>4</sup>Schwerpunktfach können die philologischen Fächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russistik, Südslawistik oder Gräzistik/Latinistik sein. <sup>5</sup>Das gewählte Schwerpunktfach wird bei der Denomination des Masters als Schwerpunkt ausgewiesen. <sup>6</sup>Weitere 30 LP werden in den philologischen Fächern, die nicht als Schwerpunktfach gewählt worden sind, und/oder in den Fächern Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und Bildwissenschaft, Klassische Archäologie, Philosophie, Volkskunde/Kulturgeschichte, Geschichte und Alte Geschichte erworben. <sup>7</sup>Hierbei kann eine weitere Schwerpunktbildung vorgenommen werden. <sup>8</sup>Der Anteil der philologischen Fächer darf 60 LP nicht überschreiten.



(4) Das Modulangebot beinhaltet die folgenden Module (in der Regel je 10 LP):

Code	Typ	Modultitel
MA-LKK-01	P	Methodologie der Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaft
MA-LKK-02	P	Interdisziplinäre Literatur-, Kunst- und Kulturforschung
MA-LKK-03	P	Examensmodul (30 LP)
		<b>Germanistik</b>
M-GLW-NDL1	WP	Neuere Deutsche Literatur 1
M-GLW-NDL2	WP	Neuere Deutsche Literatur 2
M-GLW-NDL3	WP	Neuere Deutsche Literatur 3
M-GLW-NDL4	WP	Neuere Deutsche Literatur 4
M-GLW-DKEK	WP	Deutsche Literatur um 1800
M-GLW-ÄDL1	WP	Ältere Deutsche Literatur 1
M-GLW-ÄDL2	WP	Ältere Deutsche Literatur 2
M-GLW-ÄDL3	WP	Ältere Deutsche Literatur 3
		<b>Anglistik/Amerikanistik</b>
MA.AA.LW01	WP	English/American Literature: Text/Context
MA.AA.LW02	WP	English/American Studies: Literary History/History of Literature
MA.AA.LW03	WP	English/American Studies: Literary Categories and Conventions
MA.AA.LW04	WP	English/American Studies: Interdisziplinäre Perspektiven
MA.AA.LW05	WP	English/American Literature: Intermedialität (5 LP)
MA.AA.LW06	WP	English/American Literature: Author/Oeuvre (5 LP)
MA.AA.LW07	WP	History of English/American Studies (5 LP)
MA.AA.LW09	WP	English/American Studies: Fiction/Non-fiction (5 LP)
		<b>Romanistik</b>
MRomF-SK	WP	Französische Sprachpraxis und Kulturstudien
MRomF-RL 1	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Französisch 1
MRomF-RL 2	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Französisch 2
MRomi-SK	WP	Italienische Sprachpraxis und Kulturstudien
MRomi-RL 1	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Italienisch 1
MRomi-RL 2	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Italienisch 2
MRomS-SK	WP	Spanische Sprachpraxis und Kulturstudien
MRomS-RL 1	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Spanisch 1
MRomS-RL 2	WP	Romanische Literaturwissenschaft: Spanisch 2



MRom-VLW	P/WP*	Vergleichende Romanische Literaturwissenschaft
		<b>Russistik</b>
MSLAW 1.1	P/WP*	Literatur und Kultur in Russland 1
MSLAW 1.2	P/WP*	Literatur und Kultur in Russland 2
MSLAW 2.1	P/WP*	Russische Literatur im Kontext
MSLAW 8.1	WP	Sprachkurs Russisch 1 (5 LP)
MSLAW 8.2	WP	Sprachkurs Russisch 2 (5 LP)
MSLAW 8.3	WP	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte 1 (5 LP)
MSLAW 8.4	WP	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte 2 (5 LP)
		<b>Südslawistik</b>
MSLAW 5.1	P/WP*	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch
MSLAW 5.2	P/WP*	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch
MSLAW 6	P/WP*	Kulturelle Prägungen der Südslawen
MSLAW 11.1	P/WP*	Sprachkurs Bulgarisch 1 (5 LP)
MSLAW 11.2	P/WP*	Sprachkurs Bulgarisch 2 (5 LP)
MSLAW 12.1	P/WP*	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 1 (5 LP)
MSLAW 12.2	P/WP*	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 2 (5 LP)
		<b>Gräzistik / Latinistik</b>
Graec 800	WP	Griechische Prosa
Graec 810	WP	Griechische Dichtung
Graec 820	WP	Antike Philosophie/Patristik (Schwerpunkt Griechisch)
Graec 830	WP	Griechische Sprachkompetenz
Lat 800	WP	Lateinische Prosa
Lat 810	WP	Lateinische Dichtung
Lat 820	WP	Antike Philosophie/Patristik (Schwerpunkt Latein)
Lat 830	WP	Lateinische Sprachkompetenz
MNLat 800	WP	Mittel-/Neulateinische Prosa
MNLat 810	WP	Mittel-/Neulateinische Dichtung
MNLat 820	WP	Philosophie/Patristik (Schwerpunkt Mittel- u. Neulatein)
		<b>Kunstgeschichte und Bildwissenschaft</b>
KU-MM101	WP	Mittelalter
KU-MM102	WP	Neuzeit



KU-MM103	WP	Moderne
KU-MM104	WP	Film, Photographie, Medienkunst
		<b>Musikwissenschaft</b>
MuWi MA 02	WP	Historische Musikwissenschaft
MuWi MA 03	WP	Systematische Musikwissenschaft
MuWi 102	WP	Musikgeschichte
		<b>Klassische Archäologie</b>
Arch 700	WP	Archäologische Kerngattungen I
Arch 710	WP	Archäologische Kerngattungen II
Arch 720	WP	Archäologische Kerngattungen III
		<b>Philosophie</b>
MA-Phi 1.1	WP	Praktische Philosophie
MA-Phi 1.2	WP	Theoretische Philosophie
MA-Phil 1.3	WP	Bildtheorie und Ästhetik
MA-Phi 1.4	WP	Geschichte der Philosophie
MA-Phi 2.1	WP	Akzent I
MA-Phi 3.1	WP	Deutscher Idealismus I
MA-Phi 4.1	WP	Integrative Anthropologie I
		<b>Kulturgeschichte</b>
MKG 1	WP	Vertiefungsmodul Kulturtheorien
MKG 2	WP	Vertiefungsmodul Europäische Kulturgeschichte
MKG 3	WP	Vertiefungsmodul Methoden und Felder der Kulturgeschichte
MKG 4	WP	Vertiefungsmodul Institutionen und Medien
		<b>Geschichte</b>
Hist 600	WP	Vorlesungen zur Neueren Geschichte
Hist 701	WP	Übungen zur Neueren Geschichte 1
Hist 702	WP	Übungen zur Neueren Geschichte 2
Hist 703	WP	Übungen zur Neueren Geschichte 3
Hist 800	WP	Seminar Neuere Geschichte
Hist 850	WP	Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts
Hist 860	WP	Seminar Osteuropäische Geschichte
Hist 870	WP	Seminar Westeuropäische Geschichte
Hist 880	WP	Seminar Nordamerikanische Geschichte



<b>Alte Geschichte</b>		
Hist 210	WP	Basismodul Alte Geschichte
AG 711	WP	Quellenkunde Griechische Geschichte
AG 712	WP	Quellenkunde Römische Geschichte
AG 811	WP	Epochenmodul Griechische Geschichte
AG 812	WP	Epochenmodul Römische Geschichte
*Diese Module sind Pflichtmodule, wenn das Fach als Schwerpunktfach studiert wird. Wenn das Fach ergänzend studiert wird, handelt es sich um Wahlpflichtmodule.		

(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
MSLAW 8.2	MSLAW 8.1
MSLAW 11.2	MSLAW 11.1
MSLAW 12.2	MSLAW 12.1
AG 711	AW 100 oder Hist 100
AG 712	AW 100 oder Hist 100
Zu speziellen Sprachvoraussetzungen vgl. die Modulbeschreibungen.	

- (6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) <sup>1</sup>Die Studierenden haben einen Anspruch auf Betreuung ihrer Masterarbeit durch das Fach, das sie als Schwerpunktfach gewählt haben. <sup>2</sup>Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem anderen der gewählten Fächer anzufertigen, wenn sich ein Fachvertreter zu ihrer Betreuung bereiterklärt.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben im Laufe des Studiums Prüfungen in den drei Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und wissenschaftliche Hausarbeit zu absolvieren. <sup>2</sup>In mindestens fünf Modulen wird die Prüfung mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



## § 7

### Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 8

### Studienfachberatung

- (1) In allen Fragen, die die am Studiengang beteiligten Fächer betreffen, werden die Studierenden durch die Lehrenden, insbesondere durch die Studienfachberater und die Modulverantwortlichen der jeweiligen Institute beraten.
- (2) <sup>1</sup>In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

## § 9

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität